

## Hygieneplan für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen in der gültigen Fassung ab dem 02.12.2021

Die städtischen Turn- und Sporthallen können im Rahmen der aktuellen Belegungspläne genutzt werden.

### **Nachfolgende Einschränkungen bzw. Vorgaben sind zu berücksichtigen:**

Die der Turnhalle Anna-Katharina-Emmerick-Schule – Standort Dülmen kann mit max. 15 Personen (es zählen alle Personen) genutzt werden.

### **Folgende 3 Stufen sind zu beachten:**

#### **3G**

Gilt für **angestellte, selbstständige, ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeitende im Trainingsbetrieb und bei Sportveranstaltungen.**

Nicht immunisierte Personen müssen während ihrer gesamten Tätigkeit eine Maske (mindestens medizinische Mundschutz) tragen. Sollte dies wegen der Art der Tätigkeit (z.B. Anleitung im Wasser) nicht möglich sein, darf die Tätigkeit nur mit PCR-Test aufgenommen werden (diese Regelung gilt allerdings nur übergangsweise).

Für Mitarbeitende, die einen Immunisierungsnachweis vorlegen, reicht die einmalige Erfassung und Dokumentation des Immunisierungsstatus – bitte beachten Sie, dass der Status „Genesen“ sechs Monate nach Feststellung der Corona Infektion abläuft und der Status dann wieder zu klären ist.

Die 3G-Regel gilt auch für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie für Bildungsveranstaltungen (z.B. Trainerfortbildung).

#### **2G**

Gilt für die **Teilnehmenden und Zuschauer** beim Sportbetrieb (Übungs- und Wettkampfbetrieb).

Ausgenommen von der 2G-Regelung sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sowie
- b) Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass Sie aktuell oder in den vergangenen 6 Wochen nicht gegen Covid-19 geimpft werden konnten, sofern diese über einen aktuellen Test verfügen (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden)

Auch hier kann die Erfassung durch einmalige Vorlage erfolgen, allerdings sind die entsprechenden Nachweise für den Fall behördlicher Kontrollen von allen Teilnehmenden jederzeit mitzuführen.

Am Wettkampf- und Trainingsbetrieb in offiziellen Ligen und Wettkämpfen der Verbänden ist für die Übergangsphase die Teilnahme mit einem maximal 48 Stunden alten PCR-Test möglich.

## **2G+**

Gilt für **gesellige Veranstaltungen** (z.B. sportlicher Kindergeburtstag, Vereinsfeste). Dazu zählen auch Tanzveranstaltungen, die nicht ausschließlich sportlicher Natur sind.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen (es zählen alle anwesenden Personen) ist dem Gesundheitsamt ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen, die neben spezifischen Regelungen immer auch die Regeln der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung beinhalten muss.

Das Hygienekonzept muss zwingend auch Regelungen zur Zugangskontrolle und Überprüfung der Test- bzw. Immunisierungsstatus enthalten.

### **Testnachweis für Schüler und Schülerinnen**

Bei Schülern und Schülerinnen ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

### **Hinweis zur Dokumentation / Überprüfung Impfstatus**

- Alle Personen und der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sporthalle müssen dokumentiert werden, um im Infektionsfall die Kontaktketten nachvollziehen zu können. **Die Listen müssen 4 Wochen von dem Übungsleiter bzw. der Übungsleiterin oder dem Nutzer bzw. Nutzerin gesammelt und dann alle bei einer vom Verein / Nutzer bestimmten Person verwahrt werden. Es muss jederzeit möglich sein, sofort Zugriff zu erhalten.**
- Die einfache Rückverfolgbarkeit umfasst die Dokumentation der Anwesenheitszeit, des Namens, der Adresse sowie die Kontaktdaten (Telefon / E-Mail) der teilnehmenden Personen.
- Dies gilt ausdrücklich für Sportangebote, an denen Personen bis einschließlich 15 Jahre teilnehmen (reine Kinder- und Jugendgruppen sowie gemischte Gruppen), Angebote der außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereinsversammlungen und Gremiensitzungen.
- Weitergehend empfehlen wir die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit für alle Angebote und Veranstaltungen, an denen nicht-immunisierte Personen teilnehmen (also z.B. Kinder, die noch nicht geimpft werden konnten), um die Gesundheitsbehörden bestmöglich zu unterstützen.
- Zur Überprüfung digitaler Impfbzertifikate soll die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweisungspapier vorzunehmen.
- Die Überprüfung der Tests muss nicht dokumentiert werden, die Überprüfung muss jedoch sichergestellt werden. Insbesondere für geimpfte ist die personenbezogene Dokumentation sinnvoll, um auf die Wiedervorlage des Nachweises zu verzichten.

## **Das Training ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:**

- Eine Teilnahme am Trainingsangebot ist nicht erlaubt bei Vorliegen von Krankheitssymptomen.
- Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (außerhalb des Spielbetriebes, in Warteschlangen).
- Trainer und Trainerinnen informieren die Trainingsgruppen über diese geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Das verwendete Sportequipment und alle Kontaktflächen wie Stühle, Bänke und Ablagen ist nach der Nutzung / Gebrauch durch die Nutzer mit einem Flächenreinigungsmittel zu reinigen.
- Genutzte Türklinken, Handläufe etc. müssen nach Beendigung des Trainings vor dem Verlassen der Sporthalle mit einem Flächenreinigungsmittel abgewischt werden.
- Die Stadt Dülmen wird täglich Flüssigseife und Papierhandtücher – soweit verfügbar – in die Toilettenräume stellen, kann aber nicht überprüfen, dass bis zum Ende der Hallennutzung auch alles in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Es liegt daher in der Verantwortung jeder einzelnen Gruppe, selbst die Hygienematerialien für ihre Nutzungszeit mitzubringen, um in jedem Fall ausreichende Mittel zur Verfügung zu haben. Sofern Desinfektionsmittel gewünscht wird, muss dieses in jedem Fall selbst mitgebracht werden.

## **Es gelten folgende grundsätzliche Regeln:**

- Alle Personen müssen sich nach Betreten der Sporthalle die Hände waschen!
- Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale ist zu verzichten!
- In den Fluren und Toilettenräumen ist das Tragen einer medizinischen Mund-/Nasenmaske wegen des begrenzten Raumes verpflichtend, auf der Trainingsfläche kann davon abgesehen werden!
- Die Benutzungsordnung der städtischen Turn- und Sporthallen ist weiterhin zu beachten und ist Bestandteil dieser Regelungen.

## **Beginn und Ende der Trainingszeit:**

Hier geht es vorrangig darum, die Anzahl der Kontakte zu minimieren und zu vermeiden, dass nutzende Gruppen aufeinandertreffen.

Die bislang zugewiesenen Trainingszeiten reduzieren sich um jeweils 5 Minuten zu Beginn und 10 Minuten zum Ende. Jede Gruppierung sollte also 5 Minuten später kommen (Ausnahme: Die 1. Trainingseinheit/Tag siehe „Schnittstelle Schule/OGS-Vereinsnutzung“) und 5 Minuten eher gehen, so dass zwischen den Gruppen ein Puffer von 10 Minuten entsteht. Dabei sollte sich die neu kommende Gruppe unter Einhaltung des Abstandsgebotes draußen vollständig treffen. Die Übungsleitung muss sich vergewissern, dass die vorherige Gruppe das Gebäude verlassen hat, dann können alle gemeinsam unter Einhaltung der Abstandsregeln die Halle betreten. Nach Möglichkeit sollte nur von der Übungsleitung oder einer von ihr bestimmten Person die Tür geöffnet, für die teilnehmenden Sportler und Sportlerinnen aufgehoben und geschlossen werden. Die Eingangstüren sind nach Zutritt und bei Verlassen der Halle abzuschließen, um unkontrollierten Zugang zu vermeiden. Der Gebrauch von Feststellgegenständen (z.B. Keilen) ist untersagt.

Für die Nutzer und Nutzerinnen der letzten Trainingseinheit bis 22:00 Uhr entfällt die Maßgabe, das Training vorzeitig zu beenden.

- Schnittstelle Schule/OGS – Vereinsnutzung:  
Besondere Regelungen müssen für die 1. Trainingseinheiten pro Tag getroffen werden, um vor dem Hintergrund geringstmöglicher Kontakte zu vermeiden, dass Schüler und Schülerinnen und Vereinsnutzer und Vereinsnutzerinnen aufeinandertreffen. Da der Beginn der Vereinsnutzungszeiten je nach Schule unterschiedlich geregelt ist, gelten grundsätzlich folgende Regel:

Die Nutzungszeit reduziert sich um 10 Minuten. Dies bezieht sich auf alle Trainingszeiten, die direkt nach der schulischen Nutzung anschließen und ist auf die jeweilige Turn- oder Sporthalle anzuwenden.

### **Sanktionen/Einschränkungen:**

- Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist der Zutritt von dem Übungsleiter bzw. der Übungsleiterin zu verwehren.
- Sofern die vorgegebenen Regeln nicht eingehalten werden, behält sich die Stadt Dülmen den Entzug der Nutzungszeit vor.
- Sofern die Schule die Sporthalle für die Sicherstellung eines Unterrichtsangebotes benötigt, ist dieser Bedarf vorrangig.
- Die Stadt Dülmen behält sich vor, stichprobenweise die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu überprüfen.

Für Fragen können Sie gerne die Abteilung Schule und Sport wie folgt kontaktieren:

- E-Mail: [sportfoerderung@duelmen.de](mailto:sportfoerderung@duelmen.de)
- Kathleen Wagner: 02594/12-454
- Ralf Frerick: 02594/12-411

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
Abteilung Schule und Sport